



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild SPD**

### **Haushaltsplan 2021;**

**hier: Investitionen in die gesundheitliche Infrastruktur – Praxisanleitung in der akademischen Pflegeausbildung finanzieren  
(Kap. 14 04 TG 72)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2021 wird folgende Änderung vorgenommen:

Im Kap. 14 04 (Pflege und Hospiz) wird der Ansatz in der TG 72 (Vollzug des Pflegeberufgesetzes) von 72.176,1 Tsd. Euro um 1.400,0 Tsd. Euro auf 73.576,1 Tsd. Euro angehoben.

### **Begründung:**

Das Pflegeberufgesetz (PflBG) sieht in seinen §§ 37 bis 39 auch ein Hochschulstudium als regelhaften Zugang zur Berufszulassung für Pflegepersonen vor. Die primärqualifizierende Pflegeausbildung an Hochschulen befähigt zur unmittelbaren Tätigkeit an pflegebedürftigen Menschen aller Altersstufen und verfolgt gegenüber der beruflichen Pflegeausbildung ein erweitertes Ausbildungsziel. Hochschulisch ausgebildete Pflegekräfte sollen auf der Basis pflegewissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere in die Lage versetzt werden, komplexe Pflegeprozesse zu steuern, den Rahmen pflegerischen Handelns zu gestalten und neue Problemlösungen auf das berufliche Handeln zu übertragen. Das Studium dauert mindestens drei Jahre und umfasst theoretische und praktische Lehrveranstaltungen. Auch der rund 2 300 Stunden umfassende praktische Ausbildungsteil wird von den Hochschulen koordiniert und begleitet.

Für den praktischen Ausbildungsteil ist eine Praxisanleitung mindestens im selben Umfang wie bei der beruflichen Pflegeausbildung vorzusehen. Aufgabe der Praxisanleitung ist es gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) insbesondere, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung ihrer beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Gemäß PflAPrV erfolgt die Praxisanleitung im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit.

Die Kosten der Praxisanleitung sind in der beruflichen Pflegeausbildung gemäß Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung Teil des Ausbildungsbudgets der Pflegeeinrichtung und werden durch Zuweisungen des auf Länderebene eingerichteten Ausgleichsfonds ausgeglichen. Dies gilt allerdings nicht für die hochschulischen Pflegeausbildungen: Hier hat der Bundesgesetzgeber darauf verzichtet, Regelungen zur Finanzierung der Praxisanleitung zu treffen. Auf dieses Defizit hatten zum Beispiel die Deutsche Krankenhausgesellschaft und mehrere Berufsverbände in einer Stellungnahme hingewiesen und gefordert, eine Finanzierung durch den Ausgleichsfonds in § 38 PflBG vorzusehen.

Von den Hochschulen können nicht im erforderlichen Umfang Praxisstellen gewonnen werden, da jene zu Recht darauf hinweisen, dass sie nicht Mittel für die Patientenversorgung oder aus dem Ausgleichsfonds einfach umwidmen können. Damit ist in Bayern die Einführung des neuen Pflegestudiums existenziell gefährdet. Für die Akademisierung des Pflegeberufs ist es nicht ausreichend – wie im Antrag auf Drs. 18/10622 von CSU und Freien Wählern gefordert – Professuren für Pflegewissenschaften oder ein Promotionsprogramm einzurichten. Dafür ist zunächst insbesondere die Einrichtung der hochschulischen Pflegestudiengänge durch eine auskömmliche Finanzierung sicherzustellen.

Gemäß einer Studie des Leibniz-Institutes für Wirtschaftsforschung (Augurzky, Boris; Haering, Alexander; Reif, Simon (2019): Ausbildungspauschalen für die generalistische Pflegeausbildung in NRW) liegen die Kosten für die Praxisanleitung pro Studierenden und Jahr bei etwa 7.000 Euro. Wenn man von derzeit 200 Studierenden in der hochschulischen Pflegeausbildung in Bayern ausgeht, ergeben sich jährliche Kosten von 1.400,0 Tsd. Euro.